Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 5.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Kautionen von Beamten aus dem Bereiche des Finanzministeriums, S. 17. — Vertrag zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont, betreffend die Fortführung der Verwaltung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont durch Preußen, S. 18.

(Nr. 8541.) Verordnung, betreffend die Kautionen von Beamten aus dem Bereiche des Finanzministeriums. Vom 19. Januar 1878.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen auf Grund des §. 3 des Gesetzes, betreffend die Kautionen der Staatsbeamten, vom 25. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 125), was folgt:

Einziger Paragraph.

Den unter 2. der Verordnung vom 24. März 1877, betreffend die Kautionen von Beamten aus dem Bereiche des Finanzministeriums (Gesetz-Samml. S. 109), verzeichneten kautionspflichtigen Beamtenklassen im Bereiche der Verwaltung der direkten Steuern, und zwar bei der Königlichen Kreiskasse in Frankfurt a. M., treten hinzu:

die mit dem Empfange von direkten Staatssteuern oder anderen Gefällen beauftragten Buchhalter bei der Königlichen Kreiskasse zu Frankfurt a. M.

Die Höhe der Kaution für die vorbezeichnete Beamtenklasse beträgt 3000 Mark.

Im Uebrigen finden die Vorschriften der Verordnung vom 10. Juli 1874, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereiche des Staatsministeriums und des Finanzministeriums (Gesetz-Samml. S. 260), auch auf diese Beamtenklasse Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 19. Januar 1878.

(L. S.) Wilhelm.

Camphausen.

Ausgegeben zu Berlin den 11. Februar 1878.

(Nr. 8542.) Vertrag zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont, betreffend die Fortführung der Verwaltung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont durch Preußen. Vom 24. November 1877.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, und Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont, von dem Wunsche geleitet, den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont auch fernerhin eine Erleichterung der ihnen durch ihre Zugehörigkeit zum Deutschen Reiche auferlegten Lasten zu verschaffen, haben beschlossen, zu diesem Behufe an Stelle des am 31. Dezember 1877 ablaufenden Vertrages vom 18. Juli 1867 einen neuen Vertrag abzuschließen und demgemäß bevollmächtigt

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen:
den Wirklichen Legationsrath Otto Hellwig und
den Geheimen Finanzrath Karl Merleker,

Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont:
den Landesdirektor der Fürstenthümer Hugo von Sommerfeld,

welche nach Austausch ihrer gut und richtig befundenen Vollmachten sich über nachstehende Artikel geeinigt haben.

Artikel 1.

Preußen führt die von ihm übernommene innere Verwaltung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont fort. Auch die Verwaltung des Stifts Schaaken geht auf Preußen über.

Ausgeschlossen und somit Seiner Durchlaucht dem Fürsten vorbehalten bleibt nur diejenige Verwaltung, welche dem Fürstlichen Konsistorium in seiner Eigenschaft als Oberkirchenbehörde zusteht, sowie die Verwaltung des in dem Rezesse vom 16. Juli 1853 rc. bezeichneten Domanialvermögens, letztere jedoch mit den in den Artikeln 9 bis 11 dieses Vertrages bestimmten Maßgaben.

Artikel 2.

Die Verwaltung wird Namens Seiner Durchlaucht des Fürsten in Uebereinstimmung mit der Verfassung und den Gesetzen der Fürstenthümer geführt.

Artikel 3.

Preußen bezieht die gesammten Landeseinnahmen der Fürstenthümer und bestreitet die sämmtlichen Landesausgaben mit Ausschluß der Ausgaben für das Konsistorium in seiner Eigenschaft als Oberkirchenbehörde. Diese letzteren Ausgaben werden für die Dauer des Vertrages aus der Domanialkasse bestritten.

Artikel 4.

Seine Majestät der König von Preußen übt bezüglich der inneren Verwaltung der Fürstenthümer die volle Staatsgewalt, wie sie Seiner Durchlaucht dem Fürsten verfassungsmäßig zusteht. Letzterem bleibt jedoch das Begnadigungsrecht in den verfassungsmäßigen und gesetzmäßigen Grenzen, sowie das Recht der Zustimmung zu Verfassungsänderungen und Gesetzen, insoweit sie nicht die Organisation der Justiz- und Verwaltungsbehörden (Art. 6) betreffen, vorbehalten.

Artikel 5.

An der Spitze der Verwaltung der Fürstenthümer steht ein von Seiner Majestät dem Könige zu ernennender Landesdirektor, welcher die verfassungsmäßig der Landesregierung obliegende Verantwortlichkeit übernimmt.

Artikel 6.

Preußen ist berechtigt, die Justiz- und Verwaltungsbehörden nach eigenem Ermessen anderweitig zu organisiren. Die Befugnisse der Behörden höherer Instanzen können Preußischen Behörden übertragen werden.

Artikel 7.

Die sämmtlichen Staatsbeamten werden von Preußen ernannt und leisten Seiner Majestät dem Könige den Diensteid. Sie haben, einschließlich des Landesdirektors, die Verfassung der Fürstenthümer gewissenhaft zu beobachten und deren genaue Einhaltung ausdrücklich zu geloben.

In den Diensteid des Landesdirektors wird das Gelöbniß aufgenommen, in Bezug auf die Seiner Durchlaucht dem Fürsten in den Artikeln 4 und 8 dieses Vertrages vorbehaltenen Rechte Höchstdemselben treu und gehorsam zu sein.

Artikel 8.

Seine Durchlaucht der Fürst übt die Ihm verbleibende Vertretung des Staates nach Außen durch den Landesdirektor und unter dessen Verantwortlichkeit.

Die entstehenden Kosten werden, wie bisher, aus der Landeskasse bestritten.

Artikel 9.

Hinsichtlich der Beitragspflicht des Domanialvermögens zu den Landesausgaben, sowie hinsichtlich der Seiner Durchlaucht dem Fürsten aus den Domanialeinkünften zustehenden Einnahmen greifen die rezeßmäßigen Vereinbarungen zwischen der Fürstlichen Regierung und den Ständen der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont vom 16. Juli und 15. November 1853 Platz.

Die Preußische Regierung ist befugt, sich durch Einsicht der Etats, Rechnungen und Akten der Fürstlichen Domanialverwaltungsbehörde davon zu überzeugen, daß der Beitrag des Domaniums zu den Landesausgaben, wie er von der Fürstlichen Domanialverwaltungsbehörde berechnet wird, den vorerwähnten rezeßmäßigen Vereinbarungen entspricht.

Eine Mitbenutzung der Landesdienststellen durch die Domanialverwaltung findet nicht statt.

Artikel 10.

Veräußerungen und Verpfändungen der Domanialstücke, sowie Verfügungen, durch welche die Substanz des Domaniums verringert werden würde, bedürfen der Zustimmung der Stände der Fürstenthümer, sowie mit Rücksicht auf das während der Vertragsdauer in Betracht fallende Interesse Preußens an dem Stande der Domanialeinkünfte der Zustimmung der Preußischen Regierung.

Artikel 11.

Seine Durchlaucht der Fürst wird alljährlich den Ständen der Fürstenthümer, sowie aus der vorerwähnten Rücksicht auch der Preußischen Regierung eine Uebersicht des Domanial-Stammvermögens einschließlich aller dazu gehörigen Rechte, Hebungen, Kapitalbestände 2c. nebst einer Nachweisung der darin eingetretenen Veränderungen vorlegen.

Artikel 12.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt vom 1. Januar 1878 ab auf die Dauer von zehn Jahren in Kraft.

Seine Durchlaucht behält Sich jedoch das Recht vor, nach Ablauf von drei Jahren, vom Tage der Unterzeichnung des Vertrages ab, auf Revision desselben hinsichtlich der Höhe des nach Artikel 9 aus den Einkünften des Domanialvermögens zu leistenden Beitrages zu den Landesausgaben anzutragen oder auch den Vertrag zu kündigen. Letzterer bleibt alsdann noch bis zum Ablauf des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres gültig.

Artikel 13.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und der Austausch der Ratifikations-Urkunden innerhalb vier Wochen in Berlin bewirkt werden, vorbehaltlich der Zustimmung der beiderseitigen Landesvertretungen.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und untersiegelt.

Berlin, den 24. November 1877.

Otto Hellwig. (L. S.) Karl Merleker. (L. S.) Hugo von Sommerfeld. (L. S.)

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt worden und es hat der Austausch der Ratifikations-Urkunden stattgefunden.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).